

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma PAYR Engineering GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Leistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Subsidiär dazu gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Technischen Büros/Ingenieurbüros Österreichs. Unser Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vereinbarungen anderer Art sind nur dann geltend, wenn diese von uns schriftlich anerkannt sind. Diese Bedingungen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert.

§ 2 Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote gelten als freibleibend. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.
2. Aufträge sowie mündliche Absprachen über dieselben bedürfen einer schriftlichen Bestätigung. Die Auftragsbestätigung ist allein maßgebend, es sei denn, dass wir die Bedingungen des Auftraggebers schriftlich anerkannt haben. Die dem Angebot oder der Auftragsannahme zugrundeliegenden Unterlagen wie z.B. Kostenvoranschläge, Pflichtenhefte, Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Maße und dgl. sind nur maßgebend sofern sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. An diesen Unterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und müssen uns über Aufforderung unverzüglich zurückgestellt werden.
3. Nachträgliches Bekannt werden von Veränderungen in den persönlichen und finanziellen Verhältnissen des Auftraggebers, z.B. Zahlungseinstellung, Ausgleichsverfahren, Konkursverfahren, Wechselproteste, erfolglose Pfändung, schlechte Auskünfte berechtigen uns, vom Vertrag zurückzutreten oder neue Bedingungen (Vorauszahlungen bzw. Bankgarantien usw.) aufzugeben.
4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsfälle mit unserer Firma als vereinbart, auch wenn darauf nicht besonders Bezug genommen wird.
5. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages sowie alle sonstigen rechtlich erheblichen Mitteilungen an uns sind nur in Schriftform gültig. Und bedürfen einer schriftlichen Bestätigung durch uns.
6. Wir verpflichten uns, vom Auftraggeber als vertraulich bezeichnete Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
7. Im Falle der Zurückziehung eines Auftrages durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, eine Stornogebühr von 20% des Auftragswertes bzw. bei nachweisbar höherem Aufwand die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

§ 3 Preise

1. Alle Preise sind freibleibend und in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Preise verstehen sich, sofern nicht anders vereinbart, frei Haus jedoch ausschließlich Versicherung, Haftpflichtversicherung und sonstiger Gebühren.
2. Außergewöhnliche Leistungen, wie z.B. erstellen von Prüfzeugnissen, Werkstoffprüfungen oder Besorgen von speziellen Attesten, sind in unseren Preisen nicht enthalten, sondern werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.
3. Sollten sich die Kostenverhältnisse (Löhne Material, usw.) während der Abwicklung von Aufträgen verändern, behalten wir uns eine neue Preisstellung vor. Dies gilt besonders für Rahmenaufträge.
4. Unsere Preise enthalten keine Umsatzsteuer. Diese wird daher zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 4 Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit der Bestätigung des Auftrages sowie nach Klarstellung sämtlicher Unterlagen (Pflichtenhefte, Anforderungsprofile, usw.) und allfälliger Rückfragen, jedoch nicht vor einer allfällig vereinbarten Anzahlung. Sie wird unter Zugrundelegen geregelter Zeichenarbeitsverhältnisse so angegeben, dass sie nach Möglichkeit eingehalten werden kann. Teilleistungen sowie deren Verrechnung sind zulässig.
2. Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, mit dem der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen (Anzahlung, Zurverfügungstellen aller notwendigen Unterlagen usw.) in Verzug ist.
3. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen und die nachweislich auf die Fertigstellung und Lieferung der Leistung von erheblichen Einfluss sind (z.B. Änderung der Angaben, Änderung der Pflichtenhefte, Lieferzeitverzug von Unterlieferanten, Streik, Sperre, Ein- und Ausfuhrverbote, Kriege, Mobilisierung sowie andere Fälle höherer Gewalt). Die unvorhergesehenen Ereignisse sind auch dann nicht von uns zu Vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzuges eintreten.

4. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auch unseren Betrieb erheblich beeinflussen, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeiten der Ausführung des Auftrages steht uns das Recht zu, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als wir zur Erfüllung nicht in der Lage sind. Wenn wir vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen werden wir dies nach Kenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitteilen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen eines solchen Rücktrittes sind ausgeschlossen.
5. Behördliche und etwa für die Planung, Abwicklung und Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.
6. Sollten wir vom Auftraggeber dazu beauftragt sein, ihn gegenüber Dritten zu vertreten und notwendige Genehmigungen Dritter zu erwirken, so verlängern allfällige Verzögerungen durch Dritte in möglichen Genehmigungsverfahren die Lieferfrist entsprechend.

§ 5 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Teil- und Schlussrechnungen sind bei Rechnungslegung fällig, ohne jeden Abzug und frei an unsere Zahlstelle.
2. Anderslautende Zahlungsbedingungen sind nur schriftlich vereinbart gültig.
3. Wechsel oder Schecks werden nur zahlungshalber angenommen. Die Entscheidung über die allfällige Annahme steht uns frei. Die anfallenden Kosten und Spesen zahlt der Auftraggeber. Als Tag des Zahlungseinganges gilt in jedem Falle der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können.
4. Ab Fälligkeit sind unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, 8 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen. Wird bei Fälligkeit unserer Rechnung nicht bezahlt, sind wir berechtigt, über die Zinsen hinaus alle Mahn-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten auch eines von uns beigezogenen Rechtsvertreters ersetzt zu erhalten.
5. Zahlungsverzug hat weiters zur Folge, dass alle Zahlungserleichterungen und Rabatte usw. auch hinsichtlich anderer offener Forderungen erlöschen und sämtliche zu diesem Zeitpunkt offenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig werden.
6. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommt, seine Zahlungen einstellt oder einen Wechsel oder Scheck nicht einlöst oder wir eine wesentliche Verschlechterung in den Verhältnissen des Auftraggebers erkennen, die den Zahlungsanspruch gefährden können, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel späterer Fälligkeit laufen. Wir sind dann auch berechtigt, unter vorheriger Ankündigung das Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehende Leistungen auszuüben oder Vorauszahlungen zu verlangen.
7. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger von uns nicht anerkannter Gegenansprüche sind nicht zulässig.
8. Zahlungen des Auftraggebers werden vorab auf Zinsen, Spesen und Kosten aller Art und sodann auf den am wenigsten gesicherten Teil der Forderung verrechnet. Eine gegenteilige Erklärung des Auftraggebers ist unwirksam.
9. Wir behalten uns vor, abweichend von den vorstehenden Zahlungsbedingungen, Lieferungen und Leistungen nur gegen Sicherstellung oder Vorauszahlung zu erbringen.

§ 6 Abnahmeprüfung

1. Wird vom Auftraggeber eine formelle Abnahmeprüfung gewünscht, muss dies in schriftlicher Form vereinbart werden. Mangels abweichender Vereinbarung wird die Abnahmeprüfung am Herstellungsort durchgeführt. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber davon rechtzeitig informieren. Weist der Liefergegenstand Mängel auf, so sind diese sofort oder nach einer angemessenen Frist zu beheben. Nur bei wesentlichen Mängeln kann eine Wiederholung der Abnahmeprüfung verlangt werden.
2. Am Ende der Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll zu erfassen. Das Abnahmeprotokoll ist von den Vertragsparteien schriftlich zu bestätigen. Ist der Auftraggeber trotz rechtzeitiger Bekanntgabe des Termins nicht anwesend, so hat der Auftragnehmer das Protokoll zu unterzeichnen und dem Auftraggeber zuzustellen. Durch die versäumte Anwesenheit kann die Richtigkeit des Protokolls vom Auftraggeber nicht mehr bezweifelt werden.
3. Gibt es keine anders lautende Vereinbarung, so trägt der Auftragnehmer die Kosten für die Abnahmeprüfung. Die Kosten, die dem Auftraggeber bzw. seinen bevollmächtigten Vertreter in Verbindung mit der Abnahmeprüfung betreffen wie zB Reisekosten oder Aufwandsentschädigung, hat der Auftraggeber selbst zu tragen.
4. Wird keine Abnahmeprüfung gefordert, so ist nach Zustellung des Liefergegenstandes beim genannten Lieferort die Abnahme stillschweigend akzeptiert, wenn nicht innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Mängelrüge beim Auftragnehmer eintrifft.

§ 7 Lieferung und Verantwortungsübergang

1. Die Lieferung der Leistungsunterlagen erfolgt innerhalb Österreichs per Post oder Paketdienst Frei Haus oder per Email, Lieferungen über die Grenzen Österreichs hinaus sind vertraglich festzulegen, Die Kosten trägt aber grundsätzlich der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber ist nach der Übernahme verpflichtet, die Leistungsunterlagen wie Pläne, Berechnungen, Dokumentationen usw. auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen und allfällige Mängel sofort schriftlich an uns zu melden, damit die Richtigstellung in einer angemessenen Frist raschest möglich erfolgen kann. Spätere Reklamationen sind unzulässig.
3. Sollten die Leistungen nicht in vollem Umfang entsprechen oder Mängel aufweisen, die eine zweckmäßige Verwendung nicht verhindern, so ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Annahme hinauszuschieben oder zu verweigern.
4. Der Erfüllungsort der Leistungen ist grundsätzlich der Ort (unsere Firma oder gesondert vereinbart) an dem die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung an den Auftraggeber über.
5. Wir sind zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wird.

§ 8 Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahmearbeiten, Schulungen

1. Auf Anforderung stellen wir gegen Berechnung der üblichen Sätze einen Spezialisten zur Überwachung von Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahmearbeiten und allfälligen Schulungen zur Verfügung.
2. Werden die Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahmearbeiten oder allfällige Schulungen an einer von uns konzipierten und geplanten Anlage durch einen vom Auftraggeber beauftragten Dritten ausgeführt, so sind die jeweils gültigen, von uns erstellten Fertigungs-, Montage-, Inbetriebnahmeunterlagen sowie die Bedienungsanleitung zu beachten.

§ 9 Gewährleistung und Haftung

Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf den Lieferumfang, sowie auf uns vom Auftraggeber vor Auftragsabwicklung bekannt gegebene Gewährleistungsfälle. Weiters haften wir nur für Gewährleistungsansprüche innerhalb des Raumes der EU sowie der Schweiz. Sollten von uns entwickelte Anlagen über diesen Bereich hinausgehen, so geht die Gewährleistungspflicht auf den Auftraggeber über. Für nachweisbare Mängel, die uns unverzüglich (binnen 14 Tage) schriftlich zu Kenntnis zu bringen sind und deren Änderung der Auftraggeber nicht bereits eigenmächtig verändert hat, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Die Haftung für die erstellten Planungsunterlagen liegt beim Auftraggeber, welcher für eine Prüfung der Unterlagen verantwortlich ist.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von uns erbrachten Leistungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, bevor sie zur Ausführung gelangen oder Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Es gilt als vereinbart, dass uns für Schäden oder sonstigen Haftungsfällen aus welchem Titel auch immer gegenüber wem auch immer keinerlei Haftung trifft. Insbesondere gilt dieser Haftungsausschluss gegenüber dem Auftraggeber. Der Auftraggeber wird uns bei Inanspruchnahme durch Dritte stets schad- und klaglos halten.
4. Werden unsere Konstruktionen anhand eines vom Auftraggeber beigestellten Pflichtenheftes ausgeführt oder bestätigt der Auftraggeber mit seiner Unterschrift das von uns erstellte Pflichtenheft, so übernehmen wir für Haftungsfälle die über die Beschreibungen des Pflichtenheftes hinausgehen keine Haftung.
5. Behebbarer Mängel verpflichten uns nicht zur Preisminderung, ausgenommen es liegt nachweisbar unser Verschulden vor.
6. Voraussetzung der Haftung ist die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.
7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von uns bewirkter Anordnung, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationsanleitungen und Benutzerbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von uns angegebenen Werte, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung entstanden sind. Dies gilt ebenso für Mängel, die auf vom Auftraggeber beigestellte Leistungen und Angaben zurückzuführen sind. Wir haften auch nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.
8. Weiters stehen wir nicht dafür ein, dass unsere Konstruktionen den in- sowie ausländischen Maschinen und Sicherheitsvorschriften entsprechen, außer wir sind vom Auftraggeber gesondert für die CE-Zertifizierung beauftragt.
9. Der Anspruch aus der Gewährleistung sowie aus Mängelrügen verjährt sich spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch uns.

10. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird gemäß § 9 PHG ausgeschlossen. Hierdurch wird ein Rückgriff auf unsere Firma ausgeschlossen. In jedem Falle und auch wenn ein solcher Rückgriff möglich ist, insbesondere aber wenn ein solcher Anspruch genommen werden soll, ist ein Rückgriff ausgeschlossen, wenn uns nicht von dem haftungsbegründenden Sachverhalt sofort Kenntnis gegeben wird, so dass das Ereignis von uns noch festgestellt und die allfälligen haftungsbegründenden Umstände geprüft werden können.
11. Wir haften für Schäden außerhalb des Anwendungsgebietes des PHG nur, sofern uns der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz für Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, nicht erzielten Umsätzen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber.
12. Sollten trotz allem gerechtfertigte Schadensersatzforderungen an uns gestellt werden, so haften wir nur bis zu einem fünffachen der Auftragssumme maximal jedoch mit Euro 350.000,--.
13. Vereinbarte Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern oder Auftraggebern des Auftraggebers zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung.

§ 10 Vertragsauflösung

1. Der Auftragsnehmer hat das Recht aus wichtigen Gründen gegen Bezahlung eines Reuegelds von 20 % der Netto-Vertragssumme bzw. des Netto-Restwertes vom Vertrag zurückzutreten. Wichtige Gründe sind insbesondere wenn Kosten überschritten werden, der Auftragnehmer unfähig wird, seine Tätigkeit auszuüben oder wenn Sicherheits- und Qualitätsstandards nicht mehr gewährleistet werden können. Hat der Auftragnehmer diesen Grund nicht selbstverschuldet, so besitzt er das Recht den Vertrag jederzeit ohne Bezahlung eines Reuegelds zu kündigen. Der Auftragsnehmer besitzt auch das Recht, ohne Bezahlung eines Reuegelds vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Auftraggebers der Konkurs eröffnet wird.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Der Leistungsgegenstand bleibt bis zum Eingang aller Zahlungen einschließlich allfälliger Kosten und Zinsen aus dem Leistungsvertrag unser Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von der Weitergabe bzw. Veräußerung von unter Eigentumsvorbehalt stehenden Unterlagen an Dritte in Kenntnis zu setzen und diesen Dritten nachweislich davon zu informieren, dass die Unterlagen in unserem Eigentumsvorbehalt stehen.
3. Alle Kosten, die durch die Wahrnehmung unseres Eigentumsvorbehaltes entstehen, sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 12 Rücknahme

Ordnungsgemäß ausgeführte Leistungen und Waren werden nicht zurückgenommen. Bei freiwilliger Rücknahme der Leistungen und Waren bleiben sämtliche Forderungen gegenüber dem Auftraggeber laut unseren Zahlungsbedingungen bestehen.

§ 13 Sonstiges

1. Für alle Verträge die mit unserem Technischen Büro abgeschlossen werden kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
2. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem mit uns geschlossenen Vertrag wird das Landesgericht Klagenfurt vereinbart.
3. Sämtliche Rechte an Entwicklungen und Erfindungen, die von uns im Zuge der Erfüllung eines Auftrages gemacht werden, bleiben ausschließlich bei uns, auch wenn die Erfüllung des Auftrages teilweise unter Anleitung des Auftraggebers erfolgte.